

**Anforderungen der neuen 1.BImSchV für bestehende Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe die v o r dem 22.03.2010 errichtet wurden:**

Nach der folgenden Übergangszeit sind diese Grenzwerte einzuhalten: CO. 4 g/m<sup>3</sup> – Staub. 0,15 g/m<sup>3</sup>. Kann der Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte durch eine Messung des BSM oder vom Hersteller durch eine Typprüfung nicht erfolgen, ist die Feuerstätte nach Ablauf der Übergangszeit außer Betrieb zu nehmen oder ein entsprechender „Filter“ ist einzubauen.



Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Nachrüstung oder Außerbetriebnahme
Datum nicht feststellbar oder bis 31.12.1974	31.12.2014
01.01.1975 – 31.12.1984	31.12.2017
01.01.1985 – 31.12.1994	31.12.2020
01.01.1995 – 21.03.2010	31.12.2024

**Ausnahmen:**

- private Herde und Backöfen bis 15 kW
- Offene Kamine
- Öfen die vor dem 01.01.1950 errichtet wurden
- Grundöfen die bis 31.12.2014 errichtet werden
- Öfen in Gebäuden die ausschließlich mit Einzelfeuerstätten beheizt werden
- Kamineinsätze, Kachelofeneinsätze oder vergleichbare Ofeneinsätze müssen nach der Übergangszeit mit einem „Filter“ versehen werden oder sie werden außer Betrieb genommen.

**Anforderungen der neuen 1.BImSchV für neue Einzelfeuerstätten für feste Brennstoffe die n a c h dem 22.03.2010 errichtet werden:**

Grenzwerte für Einzelfeuerstätten (Anforderungen bei der Typprüfung)		Stufe 1: Errichtung ab dem 22.03.2010		Stufe 2: Errichtung nach dem 31.12.2014		Errichtung nach dem 23.06.2010
Feuerstättenart	Technische Regeln	CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	CO [g/m <sup>3</sup> ]	Staub [g/m <sup>3</sup> ]	Mindestwirkungsgrad [%]
Raumheizer mit Flachfeuerung	DIN EN 13240 (Ausgabe 10.2005) Zeitbrand	2,0	0,075	1,25	0,04	73
Raumheizer mit Füllfeuerung	DIN EN 13240 (Ausgabe 10.2005) Dauerbrand	2,5	0,075	1,25	0,04	70
Speichereinzelfeuerstätten	DIN EN 15250/A1 (Ausgabe 06.2007)	2,0	0,075	1,25	0,04	75
Kamineinsätze (geschlossene Betriebsweise)	DIN EN 13229 (Ausgabe 10.2005)	2,0	0,075	1,25	0,04	75
Kachelofeneinsätze mit Flachfeuerung	DIN EN 13229/A1 (Ausgabe 10.2005)	2,0	0,075	1,25	0,04	80
Kachelofeneinsätze mit Füllfeuerung	DIN EN 13229/A1 (Ausgabe 10.2005)	2,5	0,075	1,25	0,04	80
Herde	DIN EN 12815 (Ausgabe 09.2005)	3,0	0,075	1,50	0,04	70
Heizungsherde	DIN EN 12815 (Ausgabe 09.2005)	3,5	0,075	1,50	0,04	75
Pelletöfen ohne Wassertasche	DIN EN 14785 (Ausgabe 09.2006)	0,4	0,050	0,25	0,03	85
Pelletöfen mit Wassertasche	DIN EN 14785 (Ausgabe 09.2006)	0,4	0,030	0,25	0,02	90

- Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Beheizen, die nicht einer in der Tabelle genannten Feuerstättenart bzw. technischen Regeln einzuordnen sind, müssen die Anforderungen der Raumheizer mit Flachfeuerung (DIN EN 13240, Ausgabe 10.2005) einhalten.
- Grundöfen müssen die Grenzwerte wie Raumheizer mit Flachfeuerung (DIN EN 13240, Ausgabe 10.2005) einhalten (Nachzuweisen durch „Filter“, Messung oder Typprüfung).
- Sonstige Einzelraumfeuerungsanlagen zum Kochen und Backen bzw. zum Kochen, Backen und Heizen, die nicht einer in der Tabelle genannten Feuerstättenart bzw. technischen Regeln unterzuordnen sind, müssen die Anforderungen für Herde (DIN EN 12815, Ausgabe 09.2005) einhalten.
- Typprüfungen können nur von zugelassenen Stellen durchgeführt werden.

**Anforderungen der neuen 1.BImSchV für bestehende Heizungen für feste Brennstoffe die v o r dem 22.03.2010 errichtet wurden:**

Nach der folgenden Übergangszeit sind die Grenzwerte der Stufe 1 einzuhalten:

Datum auf dem Typenschild	Zeitpunkt der Einhaltung der Grenzwerte der Stufe 1 des § 5 Absatz 1
Datum nicht feststellbar oder bis 31.12.1994	31.12.2015
01.01.1995 – 31.12.2004	31.12.2019
01.01.2005 – 21.03.2010	31.12.2025



Ab 22.03.2010 bis zum Zeitpunkt der Übergangszeit gelten folgende Grenzwerte:

kW	Brennstoff Nr. 1 bis 3a		Brennstoff Nr. 4 - 5a		kW	Brennstoff Nr. 6 und 7		kW	Brennstoff Nr. 8	
	Staub [g/m³]	CO [g/m³]	Staub [g/m³]	CO [g/m³]		Staub [g/m³]	CO [g/m³]		Staub [g/m³]	CO [g/m³]
15 bis 50	0,15	4	0,15	4	50 bis 100	0,15	0,8	15 bis 100	0,15	4
50 bis 150	0,15	2	0,15	2	100 bis 500	0,15	0,5			
150 bis 500	0,15	1	0,15	1	über 500	0,15	0,3			
über 500	0,15	0,5	0,15	0,5						

**Anforderungen der neuen 1.BImSchV für neue Heizungen für feste Brennstoffe die n a c h dem 22.03.2010 errichtet werden:**

	Brennstoff gemäß §3 Abs.1	kW	Staub [g/m³]	CO [g/m³]
<b>Stufe 1</b> Anlagen, die nach dem 22. März 2010 errichtet werden	Nr. 1 bis 3a	4 bis 500	0,09	1,0
		über 500	0,09	0,5
	Nr. 4 bis 5	4 bis 500	0,10	1,0
		über 500	0,10	0,5
	Nr. 5a	4 bis 500	0,06	0,8
		über 500	0,06	0,5
	Nr. 6 und 7	30 bis 100	0,10	0,8
		über 100 - 500	0,10	0,5
		über 500	0,10	0,3
Nr. 8 und 13	4 bis 100	0,10	1,0	
<b>Stufe 2</b> Anlagen, die nach dem 31.12.2014 errichtet werden	Nr. 1 bis 5a	ab 4	0,02	0,4
	Nr. 6 und 7	30 bis 500	0,02	0,4
		über 500	0,02	0,3
	Nr. 8 und 13	4 bis 100	0,02	0,4

Bei Feuerungsanlagen mit flüssigem Wärmeträgermedium, ausgenommen Einzelraumfeuerstätten, für den Einsatz der Brennstoffe Nr. 4 bis 8 und 13, die ab dem 22. März 2010 errichtet werden, soll ein Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von 12 Litern je Liter Brennstofffüllraum vorgehalten werden. Es ist mindestens ein Wasser-Wärmespeichervolumen von 55 Litern / kW zu verwenden.

Es genügt bei automatisch beschickten Anlagen ein Wasser-Wärmespeicher mit einem Volumen von mindestens 20 Litern / kW. Abweichend kann ein sonstiger Wärmespeicher gleicher Kapazität verwendet werden. Die Anforderungen an den Wasser-Wärmespeichervolumen gelten nicht bei

1. automatisch beschickte Feuerungsanlagen, die die Grenzwerte auch bei kleinster einstellbarer Leistung einhalten,
2. Feuerungsanlagen, die zur Abdeckung der Grund- und Mittellast in einem Wärmeversorgungssystem unter Volllast betrieben werden und die Spitzen- und Zusatzlasten durch einen Reservekessel abdecken, sowie
3. Feuerungsanlagen, die auf Grund ihrer bestimmungsgemäßen Funktion ausschließlich bei Volllast betrieben werden.